

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Verkaufsbedingungen)

der Firma pod GmbH point of display & offset

1 Verbindlichkeiten und Datenschutz

Nachfolgende Bedingungen sind für die Abwicklung der uns erteilten Aufträge allein verbindlich. Abweichungen erkennen wir nur an, wenn diese schriftlich durch uns genehmigt sind. Genehmigte Abweichungen gelten nur für das Geschäft, für das sie vereinbart wurden und müssen für jeden neuen Auftrag bestätigt werden. Stillschweigen unsererseits auf andere Einkaufsbedingungen des Bestellers bedeutet stets, dass diese von uns nicht angenommen werden. Mündliche Vereinbarungen mit unseren Vertretern sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch uns bindend.

Wir sind berechtigt, alle in dieser Bestellung enthaltenen Daten und Informationen, gleich ob diese vom Besteller selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

2 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist Braunschweig.

3 Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus diesem Auftrag und alle künftigen Rechtsgeschäfte mit uns wird als Gerichtsstand Braunschweig vereinbart.

Diese Vereinbarung gilt, sofern unser Vertragspartner nicht als Kaufmann im Handelsregister eingetragen ist oder nicht zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehört, nur für die Fälle dass

a) er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in der Zeit der Klageerhebung nicht bekannt ist.

b) Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens (durch Mahnbescheid gemäß §668 FF. ZPO) geltend gemacht werden.

4 Angebot und Auftragsannahme

4.1 Preisangebot

Preisangebote werden in EUR abgegeben und enthalten keine Umsatzsteuer. Sie erlangen Verbindlichkeiten erst mit der schriftlichen Bestätigung des Auftrages durch uns. Sie gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk und schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers, insbesondere hinsichtlich Größe, Gestaltung und Material, werden zusätzlich berechnet. Entstehen hierdurch wesentliche Mehrkosten wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber unterrichten.

4.2 Muster, Vorlagen, Fertigungswerkzeuge

Der Auftraggeber haftet dafür, dass durch die Verwendung der von ihm vorgelegten oder nach seinen Angaben hergestellten Muster, Druckunterlagen usw. Rechte Dritter nicht verletzt werden. Sind dem Auftragnehmer Schutzrechte Dritter bekannt, die offensichtlich durch die Ausführung des Auftrages verletzt würden, wird er dies dem Auftraggeber mitteilen.

Soweit vom Auftragnehmer entwickelte Skizzen, Entwürfe, Druckmotive und Fertigungsmuster urheberrechtlichem Schutz unterliegen, verbleiben sie sein Eigentum. Sie dürfen weder nachgeahmt noch vervielfältigt noch an dritte Personen oder Konkurrenzunternehmen zugänglich gemacht werden. Wünscht der Auftraggeber solche Entwicklungen des Auftragnehmers in seinem Interesse zu verwerten, bedarf es seiner gesonderten Vereinbarung, die nicht unbillig verweigert werden darf.

Soweit Fertigungswerkzeuge, wie Stanzwerkzeuge, Druck- und Prägformen, Druckfarben und andere, nicht vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, bleiben sie Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Fertigungswerkzeuge durch gesonderte Vereinbarungen zu erwerben.

Eine Aufbewahrungspflicht für fremde Druckunterlagen und andere zur Verfügung gestellte Gegenstände besteht nur für 6 Monate ab der letzten mit diesen Gegenständen hergestellten Lieferung.

Muster aus Entwürfen oder Produktionen von pod dürfen für Werbezwecke und Präsentationen verwendet werden.

4.3 Nachträgliche Auftragsänderung und Korrekturen von Ausführungsvorlagen.

Nachträgliche Änderungen des Auftrages, Änderungswünsche an den von uns zur Genehmigung vorgelegten Druck- oder Ausführungsunterlagen sowie Textkorrekturen berechtigen uns zur entsprechenden Änderung der dadurch beeinflussten Vertragskonditionen. Textkorrekturen, die infolge Unleserlichkeit des Manuskripts oder nachträglicher Änderungen erfolgen müssen, gehen auf Kosten des Bestellers. Alle Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.

4.4 Prüfung von Ausführungsunterlagen durch den Besteller

Der Besteller hat die von uns zur Genehmigung übersandten Druck- und Ausführungsmuster unverzüglich zu prüfen und zum Zeichen seiner Einwilligung fristgerecht unterschrieben zurückzusenden. Handelt es sich dabei um Verpackungen, so muss sich diese Prüfung auch auf die für die Verwendung als Packmittel wesentlichen und geforderten Eigenschaften erstrecken. Erforderliche Berichtigungen sind deutlich zu kennzeichnen. Bei Änderungen nach Druckgenehmigung gehen alle Kosten einschließlich der des Maschinenstillstandes zu Lasten des Bestellers. Für Fehler, die der Besteller in dem von ihm als druckfertig bezeichneten Abzug übersehen hat, haften wir nicht.

5 Zahlungsbedingungen und Verzug

Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto zu regulieren oder 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug. Handlingkosten und von uns verauslagte Frachtkosten sind sofort rein netto zu zahlen. Die Annahme von Wechseln erfolgt nur nach vorheriger Vereinbarung, ein Skontoabzug kommt dann nicht in Frage. Nach Ablauf von 30 Tagen ab Rechnungsdatum befindet sich der Besteller in Verzug, wobei wir, unbeschadet der Geltendmachung höheren Schadens, Zinsen in Höhe von 2 % über dem Bundesbankdiskontsatz berechnen. Bei gegenseitiger Geschäftsverbindung können wir mit Gegenforderungen aufrechnen, gleich welcher Art sie auch sein mögen.

6 Lieferung

6.1 Lieferzeit und Leistungsstörungen

Die Einhaltung einer von uns bestätigten Lieferzeit setzt voraus, dass der Besteller alle Druckunterlagen, Druckmuster und Manuskripte termingerecht zur Verfügung stellt sowie Druckfreigabe und Einwilligungen in Ausführungsvorlagen rechtzeitig erteilt.

Wird nach der Auftragsbestätigung eine Änderung des Auftrags verlangt, so sind wir berechtigt, eine neue Lieferzeit festzulegen. Sie erlangt Gültigkeit mit der Bestätigung der Änderung. Betriebsstörungen sowohl im eigenen Betrieb wie in fremden, von denen die Herstellung abhängig ist – insbesondere solche Betriebsstörungen, die durch Krieg, Streik, Energiemangel, Versagen der Verkehrsmittel, Mangel an Roh- und Hilfsstoffen oder an geschulten Arbeitskräften, Arbeitseinschränkungen oder höhere Gewalt verursacht sind, befreien uns von der Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen und der Liefertermine sowie von der Einhaltung der Preise. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, wegen der aus den angegebenen Gründen beruhenden Nichteinhaltung der Lieferfristen und Liefertermine von dem Vertrag zurückzutreten oder uns für etwa entstandene Schäden verantwortlich zu machen. Schadensersatzansprüche für Überschreitung der Lieferfrist oder für Nichteinhaltung von Lieferterminen, auch solche besonderer Art, sind ausgeschlossen, aus welchem Grunde die Überschreitung oder die Nichteinhaltung auch erfolgt sein mag. Teillieferungen bleiben uns vorbehalten. Jede derselben gilt als besonderes Geschäft im Sinne dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen.

6.2 Gewährleistung

Ist der Liefergegenstand mangelhaft, so hat der Auftragnehmer nach seiner Wahl Ersatz zu liefern oder nachzubessern. Ersetzte Teile gehen in sein Eigentum über. Warenrücksendungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers. Mängel eines Teiles der Lieferung können nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung führen, es sei denn, die Gesamtlieferung ist für den Auftraggeber nicht verwendbar.

Lässt der Auftragnehmer eine ihm vom Auftraggeber gesetzte angemessene Nachfrist verstreichen, ohne den Mangel zu beheben, oder schlägt die Ersatzlieferung oder Nachbesserung fehl, so kann der Auftraggeber für diese Lieferung vom Vertrag zurücktreten.

Mängelrügen sind, wenn es sich um offensichtliche Mängel handelt, innerhalb einer Woche nach Empfang des Liefergegenstandes schriftlich geltend zu machen. Nicht offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung spätestens innerhalb von 2 Jahren ab Lieferung, schriftlich zu rügen. Andernfalls gilt die Leistung als ordnungsgemäß erbracht. Der Auftraggeber ist zur Untersuchung des Liefergegenstandes auch verpflichtet, wenn Ausfallmuster übersandt worden sind. Weitergehende Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß §§ 377, 378 HGB bleiben unberührt.

Für Mängel, die auf ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung beruhen, wird keine Haftung übernommen. Abweichungen in der Beschaffenheit der Roh- und Hilfsstoffe können nicht beanstandet werden, soweit sie in den Lieferbedingungen der Papier- und Pappindustrie oder der sonst zuständigen Lieferindustrie für zulässig erklärt sind. Dies gilt auch für Abweichungen bei Druckarbeiten soweit sie auf den durch die Drucktechnik bedingten Unterschieden zwischen Andruck und Auflage beruhen.

Für Lichtechtheit, Veränderlichkeit und Abweichungen der Farben und Bronzen sowie für die Beschaffenheit von Gummierung, Lackierung, Kaschierung, Imprägnierung und Beschichtung haftet der Auftragnehmer nur insoweit, als Mängel der Materialien vor deren Verwendung bei sachgemäßer Prüfung erkennbar waren. Für Chlor- und Säurefreiheit sowie Freiheit von anderen schädlichen Chemikalien steht der Auftragnehmer nur soweit ein, als diese vom Auftraggeber ausdrücklich gefordert werden.

Weitere Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer und dessen Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, und für Folgeschäden. Dies gilt nicht, soweit in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.

7 Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, bis zur Einlösung sämtlicher uns in Zahlung gegebener Wechsel und Schecks, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltware erfolgt in unserem Auftrag und zwar unentgeltlich sowie ohne sonstige Verpflichtung für uns in der Art, dass wir als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen sind, also in jedem Zeitpunkt und Grad der Verarbeitung an den Erzeugnissen Eigentum behalten.

Bei Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Besteller steht uns das Mieteigentum an der neuen Sache zu, im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltware. Sie gilt als Vorbehaltware im Sinne dieser Bedingungen.

Die Forderungen des Bestellers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltware werden bereits jetzt zur Sicherung sämtlicher uns zustehender Forderungen aus der Geschäftsverbindung an uns abgetreten und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltware ohne oder nach Verarbeitung an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird.

Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltware auf Grund eines Kauf-, Werk-, Werklieferungs- oder ähnlichen Vertrages nur berechtigt und ermächtigt, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung auf uns übergeht.

Zu den anderen Verfügungen über die Vorbehaltware ist der Besteller nicht berechtigt. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, die Abtretung dem Drittbesteller zur Zahlung an uns bekanntzugeben.

Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Gesamtforderung insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers oder eines durch die Übersicherung beeinträchtigten Dritten zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.

Bei vertragswidrigen Verhalten des Bestellers – insbesondere Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, die Vorbehaltware auf Kosten des Bestellers zurückzunehmen oder ggf. die Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers an Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

8 Unwirksamkeit von Vertragsstellen

Bei Unwirksamkeit eines Teils der vorstehenden Bedingungen wird die Wirksamkeit des anderen Teils nicht berührt. Die unwirksame Vorschrift wird durch eine wirksame Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen möglichst nahe kommt.

9 Ergänzend für unsere Factoring Kunden gilt:

Es gelten ausschließlich unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, mit denen sich unser Kunde bei Auftragserteilung einverstanden erklärt, und zwar ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sie aber dem Besteller bei einem von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind. Wird der Auftrag abweichend von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen erteilt, so gelten auch dann nur unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsbedingungen abzutreten.

Die Vertragsbeziehung unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch und Handelsgesetzbuch.

Gerichtsstand ist nach unserer Wahl der Sitz der Firma oder Frankfurt am Main.

Befindet sich der Käufer uns gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig.

Zur Geltendmachung der Rechte aus Eigentumsvorbehalt ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich, es sei denn, der Debitor ist Verbraucher. Sämtliche Zahlungen sind mit schuldfreiender Wirkung ausschließlich an die VR FACTOREM GmbH, Ludwig-Erhard-Straße 30–34, 65760 Eschborn, zu leisten, an die wir unsere gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abgetreten haben. Auch unser Vorbehaltseigentum haben wir auf die VR FACTOREM GmbH übertragen.

Eine Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Käufer ist ausgeschlossen, es sei denn, es beruht auf demselben Vertragsverhältnis oder die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.